

Die aktuelle Haltung der argentinischen Rechtsprechung zu Skiunfällen

In Argentinien ist, wie in allen Staaten Lateinamerikas, ein Rechtssystem in Kraft, das auf dem Code Napoléon basiert.

Ein Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt die vertragliche Haftung.

Ein weiteres Kapitel regelt die außervertragliche Haftung, die nach der englischen und amerikanischen Gesetzgebung mit dem Begriff "*tort liability*" oder auch zivilrechtliche Haftung bei Deliktshandlungen bezeichnet wird.

1968 wurde das argentinische Bürgerliche Gesetzbuch in verschiedenen Aspekten modifiziert: So wurde in unser Rechtssystem das Konzept der "*objektiven Haftung*" im Sinne der "*zivilrechtlichen Delikthaftung*" eingeführt. Es gilt für Fälle, in denen der Schaden durch einen Mangel oder durch eine Gefahr ausgehend von einem bestimmten Objekt verursacht wurde.

Zu Beginn der 90er-Jahre hat die Rechtsprechung das Konzept der "*Zusätzlichen Sicherheitspflicht*" (*obligation de sécurité*) in das Rechtsgebiet der Haftung aufgenommen.

Aber was bedeutet dieses Konzept?

Die *zusätzliche Sicherheitspflicht* wurde in Argentinien von Dr. Roberto Vázquez Ferreyra, unter Berufung auf französische Autoren, als eine zusätzliche Pflicht definiert, die in einem Vertrag zwischen einem Dienstleister und dem Nutzer der Dienstleistung nicht explizit erwähnt ist. Das Ziel dieser „nicht verschriftlichten“ Pflicht ist der Schutz des Nutzers vor eventuellen Schäden.

Der Dienstleister muss garantieren, dass seine Dienstleistung an sich sowie Elemente derselben und Tätigkeiten der Angestellten den Nutzer nicht schädigen.

Gibt es Klauseln im aktuellen Argentinischen Recht, die auf Verfahren bei Skiunfällen angewendet werden können?

1978 wurde von der Verwaltung der Nationalparks ein Beschluss (382/78) verabschiedet, mit dem die 10 FIS-Regeln als verbindliches Regelwerk für Skifahrer im Skigebiet Catedral di Bariloche, das damals unter der Rechtsprechung des Nationalparks Nahuel Huapi stand, anerkannt wurden.

Diese Regeln sind insofern nicht mehr in Kraft, als das Skigebiet Catedral nicht mehr zum Nationalpark gehört, sondern an die Verwaltung der Provinz Rio Negro übergegangen ist. Die Provinzregierung prüft gerade die Annahme eines Statutes, das den früheren Beschluss der Nationalparks ersetzen soll.

Seit 2005 prüft der Kongress der Provinz Chubut ein ähnliches Gesetz.

Am 22. August 1984 hat die Regierung der Provinz Mendoza das Dekret Nr. 3292/84 über "Sicherheit in den Skizentren der Provinz Mendoza" verabschiedet.

Warum werden diese Aspekte nicht durch ein nationales Gesetz geregelt?

Unsere Konstitution legt, nach dem Modell der US-Amerikanischen Verfassung, fest, dass alle Befugnisse und Gewalt, die nicht explizit in der Hand der Bundesregierung liegt, in den Zuständigkeitsbereich der Provinzen (entsprechen den Bundesstaaten der USA) fallen.

Der Straßenverkehr liegt in der Zuständigkeit der Provinzen. Analog dazu hat man sich darauf geeinigt, dass das Skifahren und diesbezügliche Sicherheitsfragen in die Rechtsprechungszuständigkeit der Provinzen fallen.

Zusammenstöße zwischen Skifahrern

Laut der Rechtsprechung handelt es sich dabei um einen typischen Fall von Delikthaftung.

Die Rechtsprechung hat festgelegt, dass ein Skifahrer in Bewegung ein Risiko darstellt, das gemäß der Klauseln des Abschnitts 1113 des Bürgerlichen Gesetzbuches (objektive Haftung) bewertet werden muss.

In Konsequenz ergibt sich daraus, dass vor Gericht erst einmal die Haftung des Skifahrers, der sich in Bewegung befand, angenommen wird. Und nur durch den Nachweis der Haftung des Opfers oder Dritter kann jener entlastet werden.

Wann wird ein Skifahrer für die Folgen eines Zusammenstoßes haftbar gemacht?

Wenn er eine der 10 FIS-Regeln verletzt hat.

Aber wie können die Richter die 10 FIS-Regeln anwenden, wenn diese nicht Bestandteil des positiven Rechts in Argentinien sind?

Da Bürgerliche Gesetzbuch legt in Abschnitt 17 fest, dass im Falle fehlender spezieller Rechtsvorschriften die Gerichte nach Gewohnheitsregeln oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen entscheiden können.

Die 10 FIS-Regeln werden von der Rechtsprechung als Gewohnheitsregeln oder als allgemeiner Standard internationalen Verhaltens, festgelegt vom Internationalen Skiverband, angesehen.

In vielen Verfahren wird aber nicht nur der Skifahrer beschuldigt.

Betreiber von Skianlagen und ihre Versicherer werden gewöhnlich als Mitverantwortliche mit einbezogen (Abschnitt 118 des Insurance Act Nr. 17.418).

In den letzten Jahren haben die Gerichte festgelegt, dass wenn ein Skifahrer in Besitz eines gültigen Skipasses ist, der Fall gemäß den Paragraphen des Consumers' Protection Act Nr. 24.240 behandelt werden muss.

Diese richterliche Orientierung begann mit zwei Fällen: "Garcia Acha gegen Catedral Alta Patagonia" Urteil Nr. 67 des Zivilgerichts der Stadt Buenos Aires und "Hairabedian Marina gegen Catedral Alta Patagonia", Urteil der Zivilkammer des Berufungsgerichts von Buenos Aires.

Die Rechtsprechung hat festgelegt, dass Pflichten der Betreiber von Anlagen nicht nur in Transportdienstleistungen mit ihren Aufstiegsanlagen liegen, sondern auch in der Ausschilderung, Öffnung/Schließung, der Überwachung und der Wartung der Skipisten.

Vorhergegangene Rechtsprechung

Pol Eduardo gegen Sol Jet und andere

Das Berufungsgericht der Stadt Buenos Aires hat dazu im Februar 1985 ein Urteil erlassen.

Dies war das erste Urteil, zu einem Skiunfall in der argentinischen Rechtsprechung.

Herr Pol wurde auf den Pisten von Cerro Catedral von einem brasilianischen Skifahrer (Herr Golfard), der sich Skier bei Sol Jet geliehen hatte, angefahren. Da sich die Bindungen während des Unfalls nicht gelöst hatten, erlitt Pol einen komplizierte Bruch des rechten Beins

Das Gericht machte Golfard wegen der Verletzung der FIS-Regel Nr. 3 verantwortlich und den Eigentümer des Skiverleihs (Sol Jet) für das fehlerhafte Funktionieren der Bindungen.

Beide Urteile (erst- und zweitinstanzlich) haben die Auffassungen und die technischen Expertisen der Sachverständigen über den Moment und die Modalitäten, in dem und wie Bindungen sich lösen müssen, zurückgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Auffassung, dass das Lösen der Bindungen nicht in der Verantwortung des Skiverleihers liegt, gemäß des Konzeptes der "*zusätzlichen Sicherheitspflicht*" abgelehnt.

Melhen Monica gegen Ladobueno SA

Dieses Urteil wurde von der Berufungskammer in Bariloche im August 1989 gesprochen.

Die Berufungsklägerin befand sich in einem alten Skilift in Cerro Catedral, als sie an einem steilen Stück und wegen eines Problems mit dem Seil stürzte und gegen einen Pfeiler der Anlage prallte.

Das Gericht hat den Beklagten wegen Verstößen gegen Artikel des Handelrechts für schuldig erklärt (Kapitel über die Regelung von Verkehrsverträgen).

Beloqui Hugo gegen Escuela de Ski Catedral und andere

Dieser Unfall geschah auf einer Piste im Skigebiet Catedral, als Herr Beloqui an einem schlecht einsehbaren Punkt auf der Piste hielt, um einer Skifahrerin zu helfen, ihre Skier wieder in Ordnung zu bringen.

Beloqui wurde von Herrn Martín Marrero, Skilehrer an der Skischule von Catedral, angefahren, der einem Jungen Unterricht gab.

Marrero wurde vom Zivilgericht in Bariloche für haftbar erklärt, da er im Moment des Unfalls Schuss fuhr, obwohl er genauestens über die uneinsehbare Stelle vor ihm auf der Piste Bescheid wusste.

Das Gericht hat die Regel Nr. 3 zur Anwendung gebracht und die Auffassung der Beschuldigten verworfen, die eine Teilung der Verantwortung nach Regel Nr. 6 gefordert hatten.

Auch die Skischule wurde haftbar gemacht, genauso wie der Betreiber der Anlage. Letzterer allerdings aus einem anderen Grund.

Die Richter der Berufungskammer in Bariloche (alles Skifahrer) haben eine Rekonstruktion des Unfalls mit den beteiligten Parteien durchgeführt.

Das Urteil hebt das Fehlen einer Ausschilderung hervor und die Tatsache, dass Hinweise mit der Aufschrift "Langsam fahren" erst nach dem Unfall aufgestellt wurden.

Das Gericht hat im Urteil festgestellt, dass die Ausschilderung und die Hinweise schon vor dem Unfall hätten aufgestellt sein müssen.

Gutierrez Juan gegen Valle de las Lenas

Dieses Urteil wurde vom Berufungsgericht in Mendoza im Juli 1995 erlassen.

Eduardo Gutierrez, Sohn von Juan Gutierrez, war Skilehrer im Skigebiet von Valle de Las Lenas.

An einem seiner freien Tage fuhr er mit einem Freund in einer Höhe von 3.000 m außerhalb der Piste.

An einem steilen Hangstück verlor Gutierrez das Gleichgewicht, stürzte und schlug heftig mit dem Kopf gegen Felsen.

Einige Stunden später verstarb er.

Der Anwalt des Klägers argumentierte, dass der Unfallort eine "*De facto*"-Piste sei, und dass das Skigebiet verpflichtet gewesen wäre, den gleichen Sicherheitsstandard wie auf einer ausgewiesenen Piste zu bieten.

Das Gericht hat dies zurückgewiesen und hinzugefügt, dass Gutierrez seit Jahren als professioneller Skilehrer in diesem Gebiet tätig gewesen war und gewusst haben musste, dass er außerhalb der Piste unterwegs war.

“Hairabedian Marina gegen Catedral Alta Patagonia”.

Dieses Urteil wurde von der Zivilkammer des Berufungsgerichtes Buenos Aires im April 2006 gesprochen.

Frau Hairabedian hat den Betreiber des Skigebiets Catedral wegen ihrer Verletzungen, die sie sich bei einem Sturz an der Bergstation eines Vierer-Sessellifts zugezogen hatte, verklagt.

Zeugen hatten erklärt, dass die Bediensteten der Liftanlage der Klägerin nicht geholfen hatten, als sie stürzte.

Das Gericht hat das Konzept der *“zusätzlichen Sicherheitspflicht”* angewandt und die Auffassung des Beschuldigten zurückgewiesen, der die fehlende Erfahrung der Klägerin beim Benutzen von Sesselliften herausgestrichen hatte.

Aktuell sind in diesem Bereich viele Fälle vor Gericht anhängig.



Dr. José Luis Marcó